

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	11/0676
-----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs- und Umweltausschuss	05.07.2011	
Rat	21.07.2011	

### **Beschlussvorlage**

#### **16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 - Grötzenberg - Einleitung des Satzungsverfahrens und Satzungsbeschluss**

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg vor.

Der Antragsteller beabsichtigt, auf seinem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 77, Flurstück 120 einen Carport im rückwärtigen Teil seines Grundstücks, außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche, zu errichten (s. Anlage 1 – Antrag, Anlage 2 – Übersichtsplan).

Ziffer 5.1.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg bestimmt: *„Garagen sind nur innerhalb der bebaubaren Fläche zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 5,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Kellergaragen sind unzulässig, wenn ihre Zufahrt Einschnitte von mehr als 0,50 m in das Gelände erfordert“*.

Somit wäre dieses Vorhaben planungsrechtlich unzulässig.

Der Antragsteller beantragt daher, die textliche Festsetzung Ziffer 5.1.4 ersatzlos zu streichen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit seines Vorhabens zu erreichen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Da es sich bei dieser Festsetzung um eine veraltete Festsetzung handelt und die Streichung dieser Festsetzung in unterschiedlicher Weise im Rahmen von insgesamt sieben Änderungsverfahren für 18 Einzelgrundstücke bereits durchgeführt wurde, sollte nach Ansicht der Verwaltung die textliche Festsetzung Ziffer 5.1.4 nunmehr in einheitlicher Weise für alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans 13 entfallen.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplans 13 schließt sich der Bebauungsplan Nr. 71 – Grötzenberg/Nord – an, der ebenfalls keine Regelungen bezüglich der Zulässigkeit von Garagen hat, so dass sich die Zulässigkeit von Garagen dann für beide Gebiete gleichermaßen nach den Regelungen der Bauordnung NRW sowie der Baunutzungsverordnung richten würden.

Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Weiterhin wird durch die Bebauungsplanänderung keine Zulässigkeit von **Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)**

**FBL**

**Bürgermeister**

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete). Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Weiterhin werden durch die Änderung keine Interessen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange berührt.

Die von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer werden am Verfahren beteiligt.

Beigefügt sind die Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung des Änderungsentwurfs mit textlichen Festsetzungen und Begründung.

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg – nicht berührt werden sowie Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht betroffen sind,
2. die Verwaltung zu beauftragen, das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen und
3. unter der Voraussetzung, dass die zu beteiligenden Bürger der Planänderung nicht widersprechen, die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg – als Satzung gem. § 10 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.

### **Anlagen:**

Antrag

Übersichtsplan

Planzeichnung des Änderungsentwurfes mit textlichen Festsetzungen

Begründung